



St. Gallen, 4. Juni 1993

Gemeinderat  
9444 Diepoldsau

### Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Teilzonenplan Agersten
- Baulinienplan Agersten

Der Erlass ist eine Folge des Entscheides des Regierungsrates vom 8. Dezember 1992 (Nr. 2047) in Sachen Ortsplanung. Er sieht die zusätzliche Zuweisung einer Teilfläche im Gebiet Agersten in die Industriezone vor. Zudem soll der Abstand gegenüber dem Waldareal entlang dem ursprünglichen Flusslauf des Rheins auf 20 m (für Bauten) bzw. 15 m (für Anlagen) herabgesetzt werden.

Der Entscheid des Regierungsrates erging vor Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; in Kraft seit 1. Januar 1993). Da die vorliegende Planung die konkrete Umsetzung dieses Entscheides darstellt, ist es ausnahmsweise zulässig, von der Forderung nach einer formellen Waldfeststellung abzusehen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan; Fr. 200.-- für den Baulinienplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)